

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: _____ Datum: _____

- | | | | |
|-------------------------------------|----------------|-------|------------|
| <input type="checkbox"/> | Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> | Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kreisausschuss | | 18.01.2005 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kreistag | | 02.02.2005 |

Inhalt:

Aufhebung von Beschlüssen zur Aufbewahrung von Tonbandaufzeichnungen von Sitzungen des Kreistages Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag hebt seine zu TOP 5.2.1 in der Sitzung des Kreistages am 26.05.2004 und zu TOP 5.2 in der Sitzung des Kreistages am 10.11.2004 gefassten Beschlüsse zur Aufbewahrung der Tonbandaufzeichnungen von den Niederschriften der Sitzungen auf.

zuständiges Amt:

Büro d. Landrates
 Frank Piwodda

 Klemens Schmitz
 Büroleiter Dezernent Landrat

abgestimmt mit:

Name	Unterschrift
Juristin Dezernat III	Britta Baum

Beratungsergebnis:

Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreisausschuss	18.01.2005						
Kreistag	02.02.2005						

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.05.2004 (Sonderkreistag zum Haushalt 2004) unter dem TOP 5.2.1 (Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 48/2004 zur Sperrung Haushaltsstelle 11500.98710) (DS-Nr.: 85/2004) dem Antrag, *die Tonbandaufzeichnung über die heutige Sitzung nach der Erstellung der Niederschrift nicht zu löschen, sondern als Beweismittel aufzubewahren*, mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen zugestimmt.

Des Weiteren hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.11.2004 unter TOP 5.2 (Aussprache zum Bericht) auf Grund eines Antrages von Herrn Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel mit 21 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen beschlossen: *„Die Tonbandaufzeichnungen von der heutigen Sitzung sind aufzubewahren und nicht zu löschen.“*

Mit Schreiben vom 13.11.2004 hat sich der Kreistagsabgeordnete Herr Jürgen Hoppe an den Vorsitzenden des Kreistages, Herrn Dr. Gerlach, mit der Bitte gewandt, den Kreistagsbeschluss vom 10.11.2004 zu TOP 5 Punkt 2 zu prüfen und ggf. zu beanstanden.

Der Landrat hat daraufhin eine rechtliche Prüfung des Sachverhalts vorgenommen. Im Ergebnis dessen stellt sich folgende Rechtslage dar:

Es ist davon auszugehen, dass die Einwendungen des Kreistagsabgeordneten Herrn Jürgen Hoppe rechtmäßig sind und der Beschluss des Kreistages, die Tonbandaufzeichnungen von der Sitzung des 10.11.2004 aufzubewahren und nicht zu löschen, nicht den Regelungen des § 43 Abs. 2 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) entspricht und damit rechtswidrig ist. § 43 Abs. 2 Satz 4 LKrO bestimmt, dass Tonbandaufzeichnungen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden dürfen. Satz 5 dieser Norm regelt, dass die Tonbandaufzeichnungen nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen sind. Diese Regelung ist abschließend, so dass eine Beschlussfassung allein darüber zu erfolgen hat, ob Tonbandaufzeichnungen überhaupt zulässig sind. Sofern dies beschlossen wurde, kann über Tonbandaufzeichnungen darüber hinaus nicht befunden werden. Als Beweismittel über den Inhalt der Kreistagssitzung gilt die Niederschrift über den Kreistag.

Der Gesetzgeber hat also auf die Aufbewahrung von Tonbandaufzeichnungen über das vorgesehene Maß bewusst verzichtet, da es in der Vergangenheit in der Praxis dazu geführt hat, dass Kreistagsabgeordneten ihre Meinungsäußerungen noch lange später vorgehalten wurden und der Einzelne dies ggf. als Nachteil für sich empfand.

Ob ein Kreistagsabgeordneter die Tonbandaufzeichnungen, wie beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt als Beweismittel in einem Organstreit verwenden kann, ist zu bezweifeln. Regelmäßig ist davon auszugehen, dass von ihm als Beweismittel nur die Niederschrift über den Verlauf der Kreistagssitzung vorgelegt sowie Zeugenaussagen aufgerufen werden können.

Da der Landrat nach o.g. rechtlicher Prüfung zu der Auffassung gelangt ist, dass der Beschluss vom 10.11.2004 rechtswidrig ist, wäre er verpflichtet gewesen, diesen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 LKrO zu beanstanden und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Kreistagsabgeordneten auszusprechen und schriftlich zu begründen. Gleichzeitig hätte eine neue Sitzung des Kreistages einberufen werden müssen, in der über die Angelegenheit neu zu beschließen ist. Die Sitzung hätte spätestens vier Wochen nach der Sitzung stattfinden müssen, in der der beanstandete Beschluss zustande gekommen ist.

In Anbetracht des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen und unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage des Landkreises hat sich jedoch der Landrat in Abstimmung mit dem Verwaltungsvorstand, dem Vorsitzenden des Kreistages und Herrn Hoppe dazu entschlossen, den Beschluss vom 10.11.2004 nicht formell zu beanstanden, sondern dem Kreistag in der nächsten Sitzung am 02.02.2005 zu empfehlen, seine Beschlüsse zur Aufbewahrung der Tonbandaufzeichnungen von den Sitzungen des Kreistages am 26.05.2004 und 10.11.2004 aufzuheben.

Dem Kreistag wird dadurch die Möglichkeit gegeben, seine vormals gefassten Beschlüsse selbst zurückzunehmen und somit eine rechtswidrige Beschlusslage selbst zu korrigieren.